

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen

vom 30.06.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 30.06.2016 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils zum Sommer- und Wintersemester zum Studium zugelassen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni (Beginn im Wintersemester) bzw. 15. November (Beginn im Sommersemester) bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 S. 2 oder auf Zulassung nach Abs. 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen; (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Form einer beglaubigten Kopie),
 2. eine von dem Studienbewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelorabschluss in einem südasiatischen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss aus einem geisteswissenschaftlichen Studium.
 2. Der Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer der Sprachen Bengali, Hindi, Urdu oder Tamil im Umfang eines Studiums von vier Semestern an einer in- oder ausländischen Hochschule, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist. Oder der Nachweis

- anderweitig erworbener Sprachkenntnisse auf einem äquivalenten Sprachniveau. Der Zulassungsausschuss kann in Zweifelsfällen einen Einstufungstest durchführen lassen.
3. Von Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und von Studienbewerbern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, wird der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Zertifikate der Goethe-Institute nur ab 01.01.2012) oder durch ein ebenso anerkanntes Sprachzertifikat das Deutschkenntnisse auf einem äquivalenten Sprachniveau bescheinigt verlangt.
 4. Von Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder deren Bachelorabschluss nicht von einer Universität in einem der in Satz 2 genannten Länder erworben wurde, wird der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (mindestens 7 im IELTS-Test, mindestens 67 im CAE-Test, mindestens 95 Punkte im TOEFL-Test) verlangt. Die Länderliste gemäß Satz 1 umfasst: Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Britischen Überseegebiete, den USA, Antigua und Barbuda, die Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Grenada, Guam, Guernsey, Guyana, die Isle of Man, Jersey, Nauru, Saint Kitts und Nevis, Saint Vincent und die Grenadinen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:
 1. ein Transcript of Records des zulassungsrelevanten vorangegangenen Studiengangs;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei Seiten;
 3. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Masterstudiengangs dargelegt werden;
 4. eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (5) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

- (6) Bewerber werden allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen. Ist aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.
- (7) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet. Über diese Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 3 Abs. 5 ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (5) Die Bescheide über Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum Studium ergehen direkt im Anschluss an das Zulassungsverfahren.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden und einem hauptamtlich beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung Neusprachliche Südasiastudien am Südasiastudien-Institut sowie einem weiteren hauptamtlich beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.06.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor